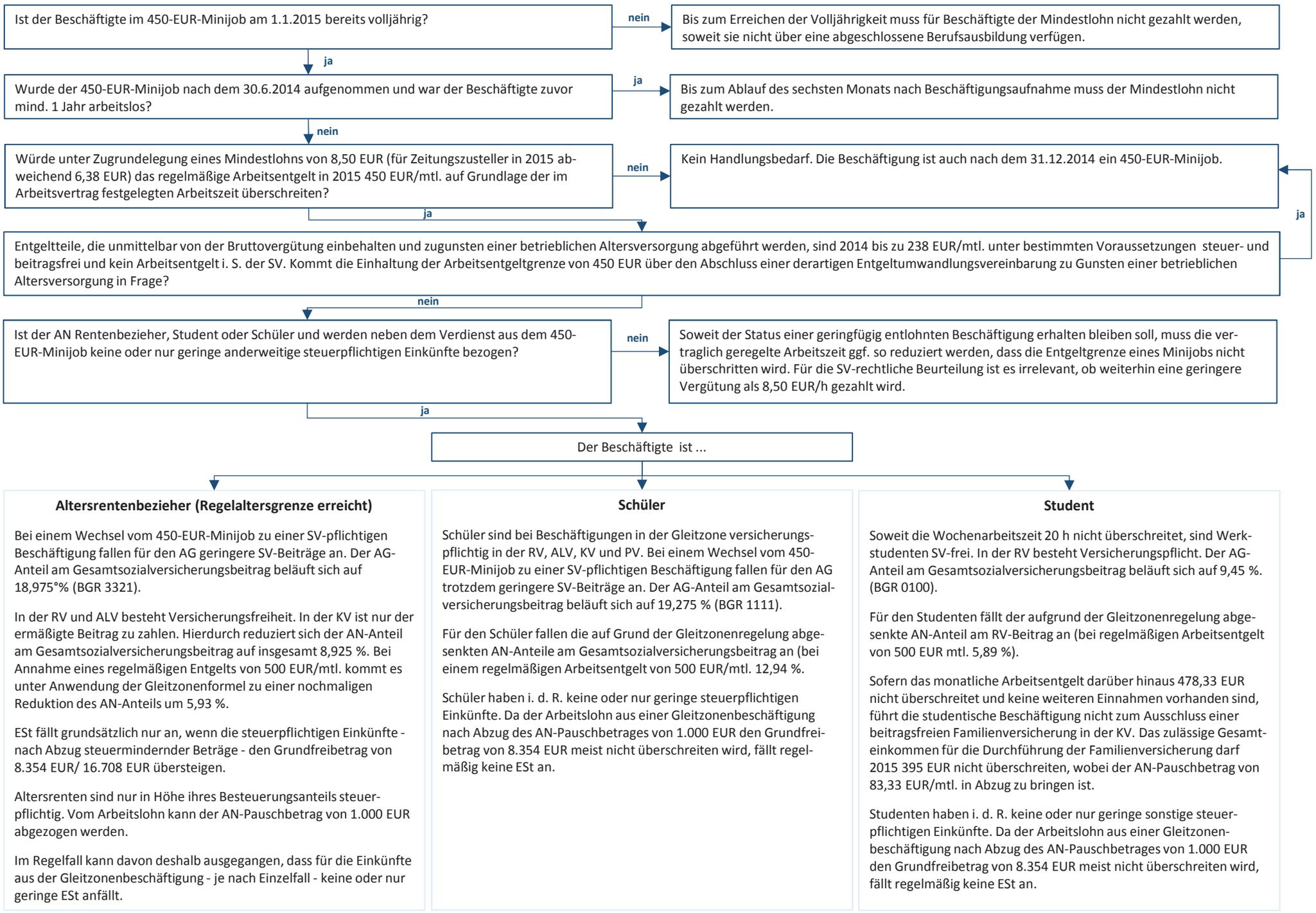


Mindestlohn, Lohnnebenkosten für verschiedene Personenkreise



Ist der Beschäftigte im 450-EUR-Minijob am 1.1.2015 bereits volljährig?

nein → Bis zum Erreichen der Volljährigkeit muss für Beschäftigte der Mindestlohn nicht gezahlt werden, soweit sie nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

ja → Wurde der 450-EUR-Minijob nach dem 30.6.2014 aufgenommen und war der Beschäftigte zuvor mind. 1 Jahr arbeitslos?

ja → Bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Beschäftigungsaufnahme muss der Mindestlohn nicht gezahlt werden.

nein → Würde unter Zugrundelegung eines Mindestlohns von 8,50 EUR (für Zeitungszusteller in 2015 abweichend 6,38 EUR) das regelmäßige Arbeitsentgelt in 2015 450 EUR/mtl. auf Grundlage der im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit überschreiten?

nein → Kein Handlungsbedarf. Die Beschäftigung ist auch nach dem 31.12.2014 ein 450-EUR-Minijob.

ja → Entgeltteile, die unmittelbar von der Bruttovergütung einbehalten und zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung abgeführt werden, sind 2014 bis zu 238 EUR/mtl. unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und beitragsfrei und kein Arbeitsentgelt i. S. der SV. Kommt die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR über den Abschluss einer derartigen Entgeltumwandlungsvereinbarung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung in Frage?

nein → Ist der AN Rentenbezieher, Student oder Schüler und werden neben dem Verdienst aus dem 450-EUR-Minijob keine oder nur geringe anderweitige steuerpflichtigen Einkünfte bezogen?

nein → Soweit der Status einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erhalten bleiben soll, muss die vertraglich geregelte Arbeitszeit ggf. so reduziert werden, dass die Entgeltgrenze eines Minijobs nicht überschritten wird. Für die SV-rechtliche Beurteilung ist es irrelevant, ob weiterhin eine geringere Vergütung als 8,50 EUR/h gezahlt wird.

ja → Der Beschäftigte ist ...

Altersrentenbezieher (Regelaltersgrenze erreicht)

Bei einem Wechsel vom 450-EUR-Minijob zu einer SV-pflichtigen Beschäftigung fallen für den AG geringere SV-Beiträge an. Der AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beläuft sich auf 18,975% (BGR 3321).

In der RV und ALV besteht Versicherungsfreiheit. In der KV ist nur der ermäßigte Beitrag zu zahlen. Hierdurch reduziert sich der AN-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf insgesamt 8,925 %. Bei Annahme eines regelmäßigen Entgelts von 500 EUR/mtl. kommt es unter Anwendung der Gleitzoneformel zu einer nochmaligen Reduktion des AN-Anteils um 5,93 %.

EST fällt grundsätzlich nur an, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte - nach Abzug steuermindernder Beträge - den Grundfreibetrag von 8.354 EUR/ 16.708 EUR übersteigen.

Altersrenten sind nur in Höhe ihres Besteuerungsanteils steuerpflichtig. Vom Arbeitslohn kann der AN-Pauschbetrag von 1.000 EUR abgezogen werden.

Im Regelfall kann davon deshalb ausgegangen, dass für die Einkünfte aus der Gleitzonebeschäftigung - je nach Einzelfall - keine oder nur geringe EST anfällt.

Schüler

Schüler sind bei Beschäftigungen in der Gleitzone versicherungspflichtig in der RV, ALV, KV und PV. Bei einem Wechsel vom 450-EUR-Minijob zu einer SV-pflichtigen Beschäftigung fallen für den AG trotzdem geringere SV-Beiträge an. Der AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beläuft sich auf 19,275 % (BGR 1111).

Für den Schüler fallen die auf Grund der Gleitzoneformel abgesetzten AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag an (bei einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 500 EUR/mtl. 12,94 %).

Schüler haben i. d. R. keine oder nur geringe steuerpflichtigen Einkünfte. Da der Arbeitslohn aus einer Gleitzonebeschäftigung nach Abzug des AN-Pauschbetrages von 1.000 EUR den Grundfreibetrag von 8.354 EUR meist nicht überschreiten wird, fällt regelmäßig keine EST an.

Student

Soweit die Wochenarbeitszeit 20 h nicht überschreitet, sind Werkstudenten SV-frei. In der RV besteht Versicherungspflicht. Der AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beläuft sich auf 9,45 % (BGR 0100).

Für den Studenten fällt der aufgrund der Gleitzoneformel abgesetzte AN-Anteil am RV-Beitrag an (bei regelmäßigen Arbeitsentgelt von 500 EUR mtl. 5,89 %).

Sofern das monatliche Arbeitsentgelt darüber hinaus 478,33 EUR nicht überschreitet und keine weiteren Einnahmen vorhanden sind, führt die studentische Beschäftigung nicht zum Ausschluss einer beitragsfreien Familienversicherung in der KV. Das zulässige Gesamteinkommen für die Durchführung der Familienversicherung darf 2015 395 EUR nicht überschreiten, wobei der AN-Pauschbetrag von 83,33 EUR/mtl. in Abzug zu bringen ist.

Studenten haben i. d. R. keine oder nur geringe sonstige steuerpflichtigen Einkünfte. Da der Arbeitslohn aus einer Gleitzonebeschäftigung nach Abzug des AN-Pauschbetrages von 1.000 EUR den Grundfreibetrag von 8.354 EUR meist nicht überschreiten wird, fällt regelmäßig keine EST an.